Finanzamt für Körperschaften II 2
Anschrift 2
Kontakt 2
Barrierefreie Zugänge 2
Öffnungszeiten 2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten 2
Nahverkehr 2
Sonstige Hinweise zum Standort 2
Zahlungsmöglichkeiten 2
Umsatzsteuer - Voranmeldungen - Jahreserklärungen 3
Voraussetzungen 3
Erforderliche Unterlagen 3
Gebühren 4
Rechtsgrundlagen 4
Weiterführende Informationen 4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit 4
Hinweise zur Zuständigkeit 4

Finanzamt für Körperschaften II

Finanzamt für Körperschaften II

Anschrift

Magdalenenstr. 25
10365 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9024 29-0
Fax: -
Internet:
http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/finanzamt-fuer-koerperschaften-ii/
E-Mail: poststelle@fa37.berlin.de

Barrierefreie Zugänge

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag:	geschlossen
Dienstag:	08:00 - 14:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 - 14:00 Uhr
Donnerstag:	12:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	geschlossen

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Bitte beachten Sie die abweichenden telefonischen Servicezeiten.

Nahverkehr

U-Bahn
Magdalenenstr.: U5

Sonstige Hinweise zum Standort

Telefonische Servicezeiten
Sie erreichen das Finanzamt telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr.

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Umsatzsteuer - Voranmeldungen - Jahreserklärungen

Die Umsatzsteuer - auch Mehrwertsteuer genannt - gehört zu den Besitz- und Verkehrsteuern. Sie ist eine allgemeine Verbrauchsteuer, mit der grundsätzlich der gesamte private und öffentliche Verbrauch belastet wird.

Der Umsatzsteuer unterliegen

- Lieferungen (z.B. Warenverkäufe) und sonstige Leistungen (z.B. Beratungsleistungen, Reparaturarbeiten, Vermietung und Verpachtung),
- die Einfuhr (Einfuhrumsatzsteuer) und
- der innergemeinschaftliche Erwerb (z.B. Warenbezüge aus anderen EU-Mitgliedstaaten).

Bemessungsgrundlage ist der Erlös, den ein Unternehmer für seine Leistungen im Inland erhält, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Der allgemeine Steuersatz (= Regelsteuersatz) beträgt 19 % und der ermäßigte Steuersatz beträgt 7 % (z.B. für Lebensmittel - nicht für Alkohol -). Die Umsatzsteuer wird durch Anwendung des jeweiligen Steuersatzes auf die Bemessungsgrundlage errechnet.

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiungen kommen nur unter bestimmten engen Voraussetzungen in Betracht, teilweise sind gesonderte Bescheinigungen notwendig. Einzelfragen dazu und Details zum Vorsteuerabzug sind im Voranmeldungs- bzw. Veranlagungsverfahren mit dem zuständigen Finanzamt zu klären.

Nach Ablauf des Kalenderjahres ist bis zum 31. Juli des Folgejahres stets eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben.

Voraussetzungen

- **Umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft**
  Schuldner der Umsatzsteuer ist grundsätzlich der Unternehmer. Nach der Begriffsbestimmung des Gesetzes ist Unternehmer, wer eine nachhaltige Tätigkeit selbständig zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Die Umsatzsteuer wird jedoch nur erhoben, wenn der Unternehmer kein sogenannter Kleinunternehmer ist (siehe Weiterführende Informationen).
- **Für die Online-Antragstellung: Registrierung/Anmeldung beim Portal "Elster"**

Erforderliche Unterlagen

- **Elektronische Übermittlung**
  Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Umsatzsteuererklärung sind elektronisch zu übermitteln.
- **Authentifizierung**
  Folgende Unterlagen:
  - die Umsatzsteuer-Voranmeldung,

    - der Antrag auf Dauerfristverlängerung,
    - die Anmeldung der Sondervorauszahlung,
    - die Umsatzsteuer-Jahreserklärung

  können nur elektronisch authentifiziert übermittelt werden. Das hierfür erforderliche elektronische Zertifikat erhalten Sie unabhängig von der für die Übermittlung ausgewählten Software durch Registrierung bei "Mein ELSTER" (www.elster.de).
- **Die Verwendung von Papiervordrucken ist nicht mehr zulässig.**

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Umsatzsteuergesetz (UStG)** (https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/)
- **Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE)** (https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer_Anwendungserlass/umsatzsteuer_anwendungserlass.html)
- **Abgabenordnung (AO) § 149** (https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/__149.html)

Weiterführende Informationen

- **Umsatzsteuer - Kleinunternehmer (Dienstleistung)** (https://service.berlin.de/dienstleistung/325851/)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

https://www.elster.de/eportal/start

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz/Ort der Geschäftsleitung hat.